

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 136/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Rheinland-Pfalz,
Orensteinstraße 10, 56626 Andernach,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe des Verfahrensmangels und der grundsätzlichen Bedeutung gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Soweit die Klägerin als Verfahrensmangel die Verletzung des § 103 SGG durch das LSG rügt, hat sie den gerügten Aufklärungsmangel nicht schlüssig dargelegt. Es fehlt an der Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrages. Die Klägerin hätte darlegen müssen, welchem konkreten Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung das LSG nicht gefolgt sein soll, und er hätte diesen Beweisantrag so genau bezeichnen müssen, dass er für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbar ist (vgl BSGE 40, 40, 41 = SozR 1500 § 160a Nr 4; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 215). Dies hat sie versäumt.
- 4 Soweit die Klägerin weiter als Verfahrensmangel eine Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör rügt, hat sie die behauptete Verletzung des § 62 SGG nicht hinreichend dargelegt. Diese Vorschrift konkretisiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes <GG>). Sie soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (s § 128 Abs 2 SGG; vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen mit einbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Die Ausführungen der Klägerin zu Ziff II. der Beschwerdebegründung vom 5. Juli 2006 zielen ersichtlich nicht auf eine Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör, sondern auf eine Verletzung des § 103 SGG sowie auf eine Überschreitung der Grenzen der freien richterlichen Beweismwürdigung nach § 128 Abs 1 Satz 1 SGG. Hinsichtlich der Rüge der Verletzung des § 103 SGG fehlt es auch in diesem Zusammenhang an der Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrages.

Hinsichtlich der behaupteten Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann darauf nach der schon genannten Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht gestützt werden.

- 5 Schließlich hat die Klägerin auch die unter Ziff III. der Beschwerdebegründung erwähnte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht hinreichend dargestellt. Wer sich auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache beruft, hat zunächst darzulegen, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11), wobei er die abstrakte Rechtsfrage klar zu formulieren hat, um an ihr die weiteren Voraussetzungen (Klarungsbedürftigkeit, Klarungsfähigkeit sowie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung) für die begehrte Revisionszulassung prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 181). Es mangelt bereits an der Formulierung einer abstrakten Rechtsfrage.
- 6 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

